

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan van Aken, Wolfgang Gehrcke, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13692 –**

Rüstungsexporte: Weiterverkauf und Weitergabe von aus Deutschland exportierten Rüstungsgütern

Vorbemerkung der Fragesteller

Zwischen 120 und 140 Länder kaufen laut Rüstungsexportbericht der Bundesregierung jährlich Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter in Deutschland. Dabei kommt es regelmäßig vor, dass die Länder nach einigen Jahren, z. B. im Zuge der Modernisierung ihrer Sicherheits- und Militärapparate, diese Rüstungsgüter aus deutscher Produktion an ein drittes Land weiterverkaufen oder weitergeben, d. h. reexportieren wollen.

Kriegswaffen und kriegswaffennahe Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden (Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/3861).

1. Unterliegen die Leopard-Panzer, die die niederländischen Streitkräfte gegenwärtig in Dienst haben, den Reexport-Vorbehalten bzw. der Reexport-Genehmigungspflicht (bei unterschiedlichen Regelungen für die einzelnen Leopard-Versionen, bitte aufschlüsseln)?

Die niederländischen Streitkräfte haben keine Leopard-Panzer im Dienst.

2. Wie viele Anträge für den Reexport von ursprünglich aus Deutschland gelieferten Kriegswaffen an Drittländer haben die Niederlande seit dem 1. Januar 2012 für die Weitergabe welcher Kriegswaffen an welche Länder gestellt, und welche dieser Anträge wurden genehmigt (bitte mit Datum und Stückzahl)?

Seit dem 1. Januar 2012 wurden von niederländischer Seite nachfolgend aufgeführte fünf Anträge auf Genehmigung des Reexports aus Deutschland stammender Kriegswaffen gestellt:

- 6 079 Schuss Panzermunition 120 mm nach Dänemark, am 26. Januar 2012 genehmigt,
- Leopard 2 Turmbesatzungstrainer nach Portugal, am 13. Februar 2012 genehmigt,
- 80 Leopard 2A6 Panzer nach Indonesien, am 11. Juli 2012 genehmigt,
- 6 500 Schuss Panzermunition 120 mm nach Griechenland, am 10. August 2012 genehmigt,
- 28 Schuss Panzermunition 120 mm an deutsches Unternehmen/Endverbleib Griechenland, am 12. November 2012 genehmigt.

3. Welches Genehmigungsverfahren ist für den Fall vorgesehen, dass ein Land die in Deutschland gekauften Rüstungsgüter, insbesondere Kriegswaffen, an ein privates Unternehmen verkauft oder ausleiht und dieses Unternehmen das Rüstungsgut vorübergehend in ein anderes Land verbringt, z. B. zu Demonstrations- oder Testzwecken (bitte nach NATO, EU und Drittländern differenzieren)?

Eine vorübergehende Ausfuhr zu Demonstrations- oder Testzwecken stellt keinen genehmigungspflichtigen Reexportvorgang dar. Dies entspricht auch der internationalen Praxis bei den Meldungen zum Waffenregister der Vereinten Nationen.

4. Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich eines möglichen Vertrages zwischen Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG (KMW) und den Niederlanden über die vorübergehende Überlassung (z. B. Leihvertrag) von Leopard-Panzern?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine amtlichen Erkenntnisse vor.

5. Wann und zu welchem Zweck hat die Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG Anfragen hinsichtlich der vorübergehenden Überlassung von Leopard-Panzern an die Bundesregierung gerichtet?

Die Firma Krauss-Maffei hat keine Anfrage hinsichtlich der vorübergehenden Überlassung von Leopard-Panzern an die Bundesregierung gerichtet.

6. Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich einer möglichen vorübergehenden Ausfuhr von niederländischen Leopard-Panzern aus den Niederlanden nach Saudi-Arabien seit dem 1. Januar 2011 (bitte nach in Deutschland gekauften und in den Niederlanden in Lizenz hergestellten Leopard-Panzern und Leopard-Versionen aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von vorübergehenden Ausfuhr von niederländischen Leopard-Panzern aus den Niederlanden nach Saudi-Arabien. Im Übrigen hat es keine Lizenzfertigung von Leopard-Panzern in den Niederlanden gegeben.

7. Wurde in diesem Zusammenhang (Frage 6) eine Reexport- oder eine andere Genehmigung beantragt und/oder erteilt (bitte unter Angabe von Datum, Stückzahl und Verwendungszweck)?

Es wurde einem deutschen Rüstungsunternehmen am 16. Februar 2012 eine Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz zur vorübergehenden Ausfuhr eines Kampfpanzers Leopard 2 nach Saudi-Arabien zum Zweck der Vorführung in Saudi-Arabien erteilt.

8. Seit wann ist der Reexport-Vorbehalt bei in Lizenz produzierten Rüstungsgütern Bestandteil der Genehmigung durch die Bundesregierung, und gab es im Laufe der Zeit Veränderungen im Verfahren, und wenn ja, welche (bitte ggf. nach Rüstungsgut differenzieren)?

Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982 legten fest, „bei Vergabe von Lizenzen, bei Exporten von Fertigungsunterlagen oder Anlagen zur Herstellung von Kriegswaffen sind Endverbleibsregelungen für die damit hergestellten Kriegswaffen anzustreben“. Wegen des lange zurückliegenden Zeitraums ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht feststellbar, ob und wie Endverbleibsregelungen für in Lizenz produzierte Rüstungsgüter deutschen Ursprungs davor gehandhabt wurden.

Das Genehmigungsverfahren für Lizenzfertigungen im Ausland erfolgte und erfolgt jeweils im Wege einer Einzelfallentscheidung.

9. Welche Veränderungen gab es im Zusammenhang mit den Reexport-Regelungen/-Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Lizenzproduktion von Leopard-Panzern?

Es gab im Zusammenhang mit der Lizenzfertigung von Leopard-Panzern keine Veränderungen.

10. Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der möglichen Weiterentwicklung bzw. den Test von Leopard-2-Panzern für den Gebrauch in sog. Peace Support Operations durch die Niederlande bzw. Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

